

## Die Bedeutung der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark im Spiegel ihrer Protokolle

Der oberflächliche Betrachter zeigt Verwunderung, wenn die „lutherisch-reformierte Gesamtsynode der Grafschaft Mark“ als Forschungsgegenstand genannt wird. Er zeigt das Erstaunen zu Recht. Denn was ist schon die Grafschaft Mark? Warum ist sie konfessionell bedeutender als andere konfessionelle Mischgebiete? Was ist eine Gesamtsynode? Warum spielt sich hier preußische, ja, deutsche Geschichte ab? Auf die Fragen soll eine Antwort gesucht werden.

- (1.) Gesamtsynoden gab es in Preußen nach der Neuordnung im Jahr 1815 nur in Berlin und in der Grafschaft Mark. Die Mark ist das Gebiet von Hamm bis Bochum und bis Lüdenscheid im Süden. Gesamtsynode bedeutet: Es bestanden in Berlin und in der Mark seit langem lutherische und reformierte Synoden, die sich unter dem Eindruck des Unionsaufrufs König Friedrich Wilhelm III. 1817 zusammenschlossen. Während aber in Berlin der Zusammenschluss nur zur Lösung einzelner Fragen (Feier des Reformationsfestes usw.) erfolgte und keinen Bestand hatte, setzte in der Mark die neue Gesamtsynode die beiderseitige synodale Tradition fort. Die Vertreter der Kreissynoden trafen sich jährlich und berieten ihre Angelegenheiten nun gemeinsam. Man beabsichtigte ein weiteres Zusammenwachsen und setzte dazu Kommissionen zur Ausarbeitung gemeinsamer Agenden, Gesangbücher und Katechismen ein.
- (2.) Die Ausnahmestellung der Grafschaft Mark ergab sich nicht nur durch ihre Entscheidung für die Union. Ihre Bedeutung lag darüber hinaus in der presbyterial-synodalen Struktur der Gesamtsynode. Ein Vergleich mit dem übrigen Erbe des Herzogtums Kleve verdeutlicht es. Die Gebiete Jülich-Kleve-Berg-Mark (nicht Ravensberg) hatten die gleiche kirchliche Entwicklung durchgemacht. Dort entstanden eigenständige Kirchen, d.h. sie waren presbyterial-synodal gegliedert. Sie bauten sich also von unten auf und waren „Freikirchen“ um den missverständlichen, aber eindrücklichen Ausdruck zu gebrauchen. Da die rheinischen Gebiete ebenfalls unionswillig waren, wären Gesamtsynoden in Jülich-Kleve-Berg sinnvoll gewesen. Aber der von Berlin eingesetzte Oberpräsident im Rheinland verbot 1817 das Zusammentreten der lutherischen und reformierten Kreis-

synoden und Provinzialsynoden. Jülich-Kleve-Berg sollten ausschließlich durch die neu errichteten Konsistorien regiert werden. Die bestehende presbyterial-synodale Struktur durfte also nicht aktiv werden. Die Mark und ihre Gesamtsynode standen alleine da.

Ganz anders verlief die Entwicklung in Westfalen, wo nur die Mark eine presbyterial-synodale Struktur besaß. Oberpräsident von Vincke stand in Münster dem neuerrichteten Konsistorium vor, ließ aber in der Mark weiterhin Synoden zu. Er war dem presbyterial-synodalen System freundlich gesonnen. Damit entstand aber ein kirchliches Doppelregiment, das des Konsistoriums in Münster und das der märkischen Gesamtsynode. Durch geschickte Personalpolitik bestand ein einigermaßen friedliches Nebeneinander.

- (3.) Wie dringend die Einführung der Union in der Grafschaft Mark war, verdeutlicht die Tatsache, dass – wie in Jülich-Kleve-Berg – an vielen Orten zwei Gemeinden bestanden, eine lutherische und eine reformierte. In dieser Dichte gab es dies in Preußen nur noch in Berlin. Die Mark war das gegebene Gebiet zur Durchführung der Union. Nun war der Unionsaufruf des Königs im Jahr 1817 nicht zufällig erfolgt. Es war das Jahr des 300jährigen Reformationsjubiläums. Die lutherischen und reformierten Gemeinden der Mark beschlossen schon vor dem Unionsaufruf eine gemeinsame Feier. Es gab dort eine "Union vor der Union". Spricht dies für den Unionseifer, so ging man in der Gesamtsynode noch einen Schritt weiter. Die 7 lutherischen und 4 reformierten Kirchenkreise wurden zusammengelegt. Auf synodaler Ebene war die Union damit nicht mehr rückgängig zu machen. Es musste nun die Vereinigung einzelner Gemeinden folgen. Diese aber wurde nur vereinzelt durchgeführt. Wir stehen nun schon mitten in unserer Edition.
- (4.) Die Gesamtsynode bestand von 1817 bis 1834. Dann wurde ihr Recht auf eigenständiges Kirchenregiment und das des Konsistoriums zusammengelegt. Nach vierjähriger zäher Verhandlung entstand die Rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835. Sollten nicht unsere bisherigen Ausführungen die Notwendigkeit der Veröffentlichung der Protokolle der märkischen Gesamtsynode bewiesen haben, so beweist dies das Zustandekommen dieser Kirchenordnung. Es zahlte sich nun aus, dass die Gesamtsynode und im Hintergrund die Person Wilhelm Bäumers hartnäckig Widerstand leisteten gegen den Abbau und die Unterwanderung der presbyterial-synodalen Ordnung. Die in der Edition zusammengetragenen Materialien legen davon ein beredtes Zeugnis ab. Traditionelle Königstreue und überhol-

tes Staatskirchendenken des Monarchen liegen oft im Streit miteinander. Aber der Erfolg spricht für sich. Die Rheinisch-westfälische Kirchenordnung ist die erste presbyterial-synodale preußische Kirchenordnung. Ihr Aufbau von unten nach oben ist presbyterial-synodal. Liest man sie von oben nach unten, dann verbleiben dem König als summus episcopus und den Konsistorien allerdings viel Einfluss. Erst mit dem Kriegsende 1918 ist die Staatskirche völlig beendet. Doch wird die Rheinisch-westfälische Kirchenordnung zur Mutter aller deutschen evangelischen Kirchenordnungen im 19. Jahrhundert.

- (5.) Blickt man auf die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode, so wird ihre einzigartige Bedeutung deutlich. Die Grafschaft Mark ist nur ein kleines Territorium in der großen preußischen Staatskirche. Aber die Protokolle spiegeln die preußische Unionsgeschichte wieder, ja, als vorrangiges Betätigungsfeld für die konfessionelle Vereinigung entwickelt sich in der Mark der Unionsgedanke weiter. Gleichzeitig spiegeln sie die Entstehung der kirchlichen Selbstständigkeitsbewegung wieder, ja, der Erfolg des presbyterial-synodalen Gedankens wäre ohne das entschiedene Festhalten an ihm in der Mark ausgeblieben. Die Protokolle enthalten daher einzigartiges Material.
- (6.) Die Sammlung dieses Materials in der Edition muss näher beschrieben werden. Ihre Eigenart besteht darin, dass alles zu den Protokollen gehörige Material abgedruckt wird. Es reicht von den königlichen Kabinettsordren zur Union bis zu den Stellungnahmen jedes einzelnen Dorfpfarrers zur Berliner Agende. Eine Quellensammlung ähnlicher Art gibt es in den deutschen territorialgeschichtlichen Sammlungen nicht. Protokoll und dazugehöriges Material machen für jedes Jahr einen dicken Band aus. Erschienen sind bisher die Bände 1817 bis 1820. Die Jahrgänge 1821 bis 1823 liegen druckfertig vor.
- (7.) Wie nicht anders zu erwarten, gibt es zahlreiche unerwartete Ergebnisse. Um nur einige zu nennen:
  - Die Vereinigung zweier Gemeinden ist ein umständlicher juristischer Prozess. Ein gutes Beispiel ist Lüdenscheid. Nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 muss jeder Hausvorstand um seine Zustimmung gefragt werden. Da eine Zustimmung aller Gemeindeglieder nicht zu erreichen ist, behilft man

sich, indem Nichterscheinen als Zustimmung ausgelegt wird. Die Zahl der erfolgten Gemeindevereinigungen ist daher klein.

- Zumeist sind finanzielle Gründe der Anlass zur Vereinigung. Die Zahl der reformierten Gemeindeglieder ist oft klein, die Pfarrgehälter sind gering, Pfarrhaus oder Kirche baufällig. Das Konsistorium betreibt dann maßgeblich die Vereinigung.
- Wenn konfessionelle Gegensätze eine Rolle spielen wie in Wetter, dann kommt es zu jahrelangen Verhandlungen, in die sich sogar der König und Hofprediger Eylert einmischen. Erfolg hatten sie nicht.
- Notwendig kommt es zum Auseinandertreten von Gemeindevereinigung und Annahme der Union. Auch partielle Annahmen der Union, zum Beispiel Abendmahlsgemeinschaft zwischen Gemeinden, erhalten den Namen Union und rechnen als Zustimmung zu ihr.
- Die presbyterial-synodale Selbstverwaltung der Gemeinden muss es hinnehmen, dass das Konsistorium immer mehr Wahlen und Beschlüsse bestätigt. Doch vermeidet es – wie erwähnt – Konfrontationen und sucht den Ausgleich.

(8.) Die Quellenlage. Sie ist erstaunlich gut. Die meisten Aktenbestände befinden sich im Landeskirchlichen Archiv Bielefeld, im Staatsarchiv Münster und im Staatsarchiv in Potsdam. Dort erfahren wir durchweg viel Hilfe, für die wir danken. Im Institut besitzen wir jedes von uns veröffentlichte Quellenstück in Kopie. Wir können also sozusagen am Original arbeiten. Der Zugang zu den Beständen der Ortskirchenarchive würde umso schwerer fallen und viele Reisen benötigen. Doch sind viele dieser Ortskirchenarchive ins Archiv nach Bielefeld abgegeben worden. Auch liegen die Doktorarbeiten von J. Kampmann zur Berliner Agende in Westfalen vor, diejenige D. Schneiders über die Gesangbucharbeit und die A. Gecks über Schleiermacher als Kirchenpolitiker, die die kirchliche Selbständigkeitsbewegung auch in der Mark untersucht.

Erstaunlicherweise entsteht insgesamt das Bild einer Lückenlosigkeit, obgleich diese in Wirklichkeit nicht besteht. Wenn die reformierten Bestände in den Gemeinden und Kreissynoden fehlen, dann treten die lutherischen in Bielefeld in die Bresche. Im Staatsarchiv liegen die Bestände der Regierung Arnberg, zu der die Mark gehört, fast lückenlos vor. Wenn deren brieflichen Originale sich naturgemäß in den Gemeinden befinden, dann schließen die vorhandenen Aktenentwürfe diese Lücken. Die Konsistorialakten in Münster wie-

derum leiten über zur Korrespondenz mit dem Ministerium in Berlin.

- (9.) Die Edition findet in der kirchengeschichtlichen Forschung nur langsam Beachtung. Die gängige selektive territorialgeschichtliche Vorgehensweise ist zu selbstgenügsam, um unsere anspruchsvolle Methode aufzugreifen, die das ganze Material ausschöpfen will. Es heißt, Geduld zu haben. Immerhin publiziert der „Arbeitskreis für kirchengeschichtliche Forschung der UEK“ jetzt einen Sammelband mit zwei Aufsätzen von mir über die Entstehung der Unionsurkunde 1817 und über das Scheitern der geplanten preußischen Generalsynode 1821. In sie gehen Ergebnisse unserer Edition ein.